

Positionspapier

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 28. Februar 2020 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes vorgelegt (BT-Drucksache 19/19929). Aktuell ist der Entwurf im parlamentarischen Beratungsprozess des Bundestags. Der MEW nimmt dies zum Anlass, nachdrücklich auf dringend gebotene Korrekturen am Gesetz zu verweisen.

Der MEW vertritt als Dachverband die Interessen unabhängiger, mittelständischer Kraftstoffimporteure und -inverkehrbringer, Tanklagerbetreiber und freier Tankstellen, die von der Regelung unmittelbar betroffen sind.

1. **Anpassung bei der Definition des Verantwortlichen:**

Der Verantwortliche wird gemäß Gesetzesentwurf als Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes definiert. Nach dieser Definition wären auch unabhängige Tanklagerunternehmen gesetzlich zum Emissionshandel verpflichtet, da sie gemäß den Regelungen des Energiesteuergesetzes Steuerlager und somit Steuerschuldner für die gelagerten und anschließend in den Verkehr gebrachten Brennstoffe sind. Die unabhängigen Tanklagerunternehmen sind jedoch lediglich Dienstleister, nicht aber Eigentümer der gelagerten Brennstoffe. Die Dienstleistung der Lagerung von Brennstoffen erfolgt immer im Auftrag der Wareneigentümer, den Einlagerern. Folglich haben die Tanklagerbetreiber als Dienstleistungsunternehmen auch keine Möglichkeit, auf die Art und Qualität der gelagerten Brennstoffe Einfluss zu nehmen und dadurch auf die Erfüllung der nationalen Emissionsziele hinzuwirken. Zudem verfügen sie auch nicht über die Wareninformationen, die zur Ermittlung und Überwachung der Brennstoffemissionen erforderlich wären. Es sollte daher in diesen Fällen stets der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher bestimmt werden.

Forderung

Der Begriff des Verantwortlichen sollte in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuergesetz analog der Regelung des § 37a Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Quote) definiert werden.

Die Definition gemäß § 3 Nummer 3 BEHG ist wie folgt zu ergänzen:

„[...] die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 als Steuerschuldner definiert ist, auch wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt; in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers“

2. Anpassung des Anwendungsbereichs § 2 Abs. 2 BEHG

§ 2 Absatz 2 BEHG enthält auch die Steuerentstehung nach § 14 Absatz 2 EnergieStG. Sofern die Steuer nach dieser Vorschrift entsteht, handelt es sich in der Regel um sog. Transportmengenabweichungen. Energieerzeugnisse sind flüssige oder gasförmige Massengüter, deren Mengenermittlung temperaturabhängig ist. Aufgrund der physikalischen Beschaffenheit weicht das Ladevolumen bzw. Ladegewicht von Energieerzeugnissen naturgemäß von der Entlademenge ab. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Verdunstung, Ausgasung, Eichtoleranzen usw. Deshalb gibt es in Deutschland dafür energiesteuerrechtlich akzeptierte Toleranzgrenzen. Überschreitungen dieser Toleranzgrenzen können zur Energiesteuerentstehung nach § 14 Abs. 2 EnergieStG führen und gelten damit als in den in den energiesteuerrechtlich freien Verkehr gebracht. Nach § 2 Absatz 2 BEHG fallen sie damit unter den Anwendungsbereich des BEHG mit der Folge, dass der steuerliche Versender als gesetzlicher Steuerschuldner für die Transportmengenabweichung zum Verantwortlichen im Sinne des BEHG wird. Es betrifft inländische sowie ausländische (EU) Versender gleichermaßen, d.h. in- und ausländische Raffinerien, Tanklager und Großhandelsunternehmen werden für diese Transportmengenabweichungen zum Verantwortlichen nach dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz.

Aufgrund der Komplexität der Mengenermittlung bei flüssigen und gasförmigen Energieerzeugnissen gibt es in der Praxis eine Vielzahl von Transportmengenabweichungen, die außerhalb des akzeptierten Toleranzbereichs liegen und versteuert werden müssen. Die Anzahl der Überschreitungen und deren Größenordnungen sind wiederum im Verhältnis zu den insgesamt beförderten Brennstoffmengen jedoch äußerst gering und somit zu vernachlässigen. Für die nationalen Lieferungen beträgt dieses Verhältnis lediglich 0,006% und bei Zugängen aus der EU 0,02%.¹ Deshalb sollte § 14 Absatz 2 EnergieStG unbedingt aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Es bewirkt lediglich, dass aus- und inländische Versender für zu vernachlässigbare Brennstoffmengen zum Verantwortlichen werden. Ferner ist es nicht auszuschließen, dass ausländische Handelshäuser Lieferungen nach Deutschland künftig verweigern werden, da sie nicht aufgrund von Transportmengenabweichungen Teilnehmer eines deutschen Brennstoffhandelssystems werden wollen. Deshalb sieht auch das Quotenrecht nach § 37a Absatz 1 Satz 2 BImSchG von einem Inverkehrbringen ab.

Forderung

§ 14 Absatz 2 EnergieStG aus dem Anwendungsbereich des BEHG herausnehmen

3. E-Fuels als abzugsfähige Brennstoffe bewerten

Der Gesetzgeber hat in § 1 BEHG festgelegt, dass alle Emissionen fossilen Ursprungs zu bepreisen sind:

Zweck des Gesetzes: (...) Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.

Der Gesetzeszweck sieht ausdrücklich nur die Bepreisung fossiler Brennstoffe vor. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum eine der nun vorliegenden Verordnungen lediglich biogene Brennstoffe mit dem Emissionsfaktor Null bewertet. Die Ausgestaltung sollte alle Emissionsersparungen durch den Einsatz nachhaltig erzeugter Brennstoffe durch eine Ausnahme von

¹ Basis: Anzahl Transporte 2019, 28.419 Inlandlieferungen und 3.220 Zugänge aus der EU; Stichprobe August 2020 bei MWV- und MEW-Mitgliedsunternehmen.

MEW Dachverband der Unabhängigen

der Bepreisung anerkennen. Diesem Aspekt sollte bereits im BEHG-Änderungsgesetz Rechnung getragen werden.

Treibhausgasarme oder treibhausgasneutrale flüssige Brennstoffe sind beispielsweise synthetische, also mit erneuerbarem Strom hergestellte Brennstoffe (PtX, E-Fuels). Diese Brennstoffe weisen eine klimaneutrale CO₂-Bilanz auf (z.B. CO₂-Nutzung aus der Luft) und würden bei ihrer Markteinführung durch eine zusätzliche Bepreisung massiv behindert werden.

Forderung

Bewertung von synthetischen Brennstoffen (E-Fuels) mit dem Emissionsfaktor Null.

4. BEHG § 6 Überwachungsplan und BEHG § 7 Pflicht zur Verifizierung des Berichts (vgl. BeV §7/2 für 2021 und 2022)

Die Berichtserstattungsverordnung 2022 – (BeV 2022) regelt den Wegfall der Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung des Überwachungsplans für die Jahre 2021 und 2022. Danach heißt es:

Die Vorgaben zur anzuwendenden Überwachungsmethodik für die Ermittlung von Brennstoffemissionen in der Periode 2021 und 2022 sind in dieser Verordnung abschließend geregelt. Daher entfällt für diese Periode die Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans.

Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall der Pflichten zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans für die Jahre 2021 und 2022. Dies stellt für die Wirtschaftsbeteiligten eine erhebliche administrative Erleichterung dar.

Es sollte auch für die Folgeperioden überprüft werden, inwieweit auf diese Pflichten grundsätzlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verzichtet werden kann. Das betrifft insbesondere jene Verantwortliche, die lediglich Anbieter von Kraft- und Heizstoffen sind und ausschließlich die Standardwerte zur Berechnung der Brennstoffemissionen verwenden und deren in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen bereits im Rahmen des Energiesteuergesetzes sowie der Treibhausgasminderungsquote der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Des Weiteren sollte auch über 2022 hinaus auf die Verifizierung des Berichts verzichtet werden.

Forderung

Grundsätzlicher Verzicht auf die Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans für Wirtschaftsbeteiligte, die ausschließlich Standardwerte zur Berechnung der Brennstoffemissionen verwenden.

Berlin, den 20.08.2020

MEW Dachverband der Unabhängigen

AFM+E Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e.V.



bft – Bundesverband
Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e. V.



FUEL POWER
ENERGY E.V.



UTV Unabhängiger
Tanklagerverband e. V.